

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen in Verwaltungsgebäuden des Landkreises Hildesheim an Dritte

§ 1 Überlassung

(1) Räume in Verwaltungsgebäuden des Landkreises Hildesheim, insbesondere der kleine Sitzungssaal und der große Sitzungssaal, können auf Antrag Dritten für Veranstaltungen nicht gewerblicher Art überlassen werden, soweit verwaltungsinterne Gründe nicht entgegenstehen und die Räume zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung geeignet sind.

(2) Veranstaltungen politischer Parteien sind ausgeschlossen.

(3) Veranstaltungen von religiösen oder weltanschaulichen Organisationen sind ausgeschlossen.

(4) Veranstaltungen von Organisationen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, sind ausgeschlossen.

(5) Hochzeiten, Familienfeiern und Schulabschlussfeiern sind ausgeschlossen.

(6) Die Überlassung von Räumen muss mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst – Gebäudewirtschaft – beantragt werden.

(7) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Untervermietung ist nicht zulässig.

(8) Beträgt die Zahl der Teilnehmenden einer Veranstaltung 200 Besucherinnen/Besucher oder mehr ist rechtzeitig vor der Veranstaltung auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters eine Einzelgenehmigung nach § 47 der Nds. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) bei der Stadt Hildesheim zu beantragen und dem Landkreis Hildesheim nachzuweisen. Die Betreiberpflichten gemäß § 38 Abs. 5 NVStättVO werden in diesen Fällen durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin/den Veranstalter übertragen.

§ 2 Entgeltbefreiung

(1) Die Überlassung erfolgt **entgeltfrei** an die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe für die Erfüllung konkreter Jugendhilfeaufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und an die anerkannten Wohlfahrtsverbände für deren Kernaufgaben, sofern sie ihren Sitz im Landkreis Hildesheim

haben und soweit diese Kosten nicht von Dritten gedeckt werden,

1. Musik- u. Gesangvereine, Kulturvereinigungen und Kulturvereine bei besonderen Veranstaltungen, soweit diese Vereine ihren Sitz im Landkreis Hildesheim haben und nur ideelle, kulturelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben und auch nicht erzielen,
2. die Musikschulen mit Sitz im Landkreis Hildesheim,
3. den Kreissportbund für Sonderveranstaltungen.

(3) Die Überlassung von Flächen für Ausstellungen, die über das Amt für Schule und Kultur organisiert werden, ist grundsätzlich entgeltfrei.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag im Einzelfall auch anderen Veranstaltenden die Räume entgeltfrei oder zu einem ermäßigten Entgelt überlassen werden.

§ 3 Benutzungsentgelte

(1) Veranstaltende, denen nicht nach § 2 eine Entgeltbefreiung gewährt wird, haben je Veranstaltungstag folgendes privatrechtliches Benutzungsentgelt zu entrichten:

- a) **Kleiner Sitzungssaal (bis zu 40 Plätze)**
Überlassung bis zu vier Stunden 260,- EUR
Überlassung über vier Stunden 350,- EUR
- b) **Großer Sitzungssaal (bis zu 280 Plätze)**
Überlassung bis zu vier Stunden 360,- EUR
Überlassung über vier Stunden 480,- EUR
- c) **Sonstige Räume**
30,- EUR je angefangene tatsächliche Nutzungsstunde.

(2) Wird für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer das Benutzungsentgelt für die Raumüberlassung für Veranstaltungen über vier Stunden zu entrichten.

§ 4 Nebenkosten

Mit dem Benutzungsentgelt sind alle gewöhnlichen Kosten und Nebenkosten abgegolten. Entstehen durch die Benutzung der Räume und deren Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

§ 5 Entgeltfestsetzung / Fälligkeit

(1) Die Veranstaltenden sind verpflichtet, die für die Entgeltfestsetzung oder -befreiung notwendigen Erklärungen und Nachweise vor Genehmigung der Veranstaltung vorzulegen. Werden die erforderlichen Erklärungen oder Nachweise nicht erbracht, wird das Benutzungsentgelt nach § 3 erhoben.

(2) Das Benutzungsentgelt ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto des Landkreises Hildesheim einzuzahlen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(3) Entstehen dem Landkreis Hildesheim durch kurzfristige Absagen von Veranstaltungen Kosten, sind die Veranstaltenden je nach Lage des Einzelfalles verpflichtet, ein anteiliges Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 6

Pflichten der Veranstaltenden

(1) Die Veranstaltenden sind verpflichtet,

- überlassene Räume und deren Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln und Räume nach der Benutzung in einem aufgeräumten und besenreinen Zustand zu hinterlassen,
- sparsam mit Energie (Strom, Heizenergie, Wasser) umzugehen, insbesondere sind Elektrogeräte, Wasserhähne etc. abzustellen und nach dem Lüften ist darauf zu achten, dass die Fenster fest verschlossen sind,
- überlassene Räume und deren Einrichtung vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Geschieht dies nicht, gilt die Veranstalterin/der Veranstalter als Verursacher. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Hausmeisterdienst anzuzeigen.

(2) Die Veranstaltenden haben eine Leitung zu benennen, die die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Benutzung entsprechend dieser Benutzungsordnung erfolgt. Wird keine Leitung benannt, gilt der Antragsteller/die Antragstellerin als Leitung.

(3) Die verantwortliche Leitung hat selbst an der Veranstaltung teilzunehmen und sicherzustellen, dass die erforderlichen Rettungswege auch während der Veranstaltung ständig frei sind. Für Notfälle hat sie während der Veranstaltung ein betriebsbereites Mobiltelefon vorzuhalten.

(4) Die Einzelheiten der Benutzung (Einrichtung, Bestuhlung der Räume etc.) werden zwischen dem Hausmeisterdienst und der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter abgestimmt.

(5) Kommen die Veranstaltenden den Sorgfaltspflichten nicht nach, so können sie von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, dem Landkreis Hildesheim die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten zu ersetzen.

(6) Bei Musikveranstaltungen ist ausschließlich die Veranstalterin/der Veranstalter dafür zuständig, evtl. erforderliche GEMA-Gebühren abzuführen.

Eine gesamtschuldnerische Haftung des Landkreises Hildesheim als Mitveranstalter im Sinne des § 97 Urheberrechtsgesetz, §§ 421, 823, 830 und 840 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausgeschlossen.

§ 7

Haftung

(1) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Räumen/Einrichtungen des Landkreis Hildesheim zugefügt werden, haften die Veranstalterin/der Veranstalter und die hierfür verantwortlichen Veranstaltenden als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Landkreises Hildesheim gegenüber den Veranstaltenden ist ausgeschlossen. Die Veranstaltenden stellen den Landkreis Hildesheim insoweit von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen/ Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.

(3) Schadensersatzansprüche gegen den Landkreis Hildesheim wegen Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Räume sind ausgeschlossen.

(4) Den Veranstaltenden ist bekannt, dass die Veranstaltung selbst nicht durch den Hausmeisterdienst begleitet werden und technische Störungen zu einem entschädigungslosen Abbruch der Veranstaltung führen können.

§ 8

Rauchen, Verzehr von Speisen

(1) In den Räumen des Landkreises besteht Rauchverbot. Im kleinen und im großen Sitzungssaal ist der Verzehr von Speisen nicht gestattet. Hierfür steht das Foyer zur Verfügung.

Hildesheim, den 01.12.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

